



ERLASS 1.20 vom 01.06.2017

Sonderurlaub, Karenzurlaub, Bildungsteilzeit, Bildungskarenz

(Rechtsgrundlagen: §§ 57, 58 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG1984, BGBl. Nr. 302/1984, §§ 29a und 29b Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und §§ 2 ff Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetz 2015 - LDHG 2015, LGBl. Nr. 69/2015, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Grundsätzliches
2. Fortbildungen
3. Wichtige persönliche und familiäre Gründe
4. Sonstige besondere Anlässe

1. Grundsätzliches

Die Dienstrechtsgesetze unterscheiden zwischen Sonderurlaub und Karenzurlaub. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält die Lehrperson den Anspruch auf die vollen Bezüge, beim Karenzurlaub entfallen diese. Aus Gründen der Weiterbildung kann Vertragslehrpersonen zudem eine sogenannte Bildungsteilzeit bzw. Bildungskarenz gewährt werden, wobei über das AMS als Ausgleich für die entfallenden Bezüge/Bezugsteile eine finanzielle Unterstützung (Bildungsteilzeitgeld bzw. Weiterbildungsgeld) beantragt werden kann. Die Bezeichnung „Bildungsteilzeit“ bzw. „Bildungskarenz“ ist in den für Vertragslehrpersonen einschlägigen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Die für Vertragslehrpersonen vorgesehenen Rechtsinstitute, die hiebei herangezogen werden, sind die „Verminderung der Jahresnorm“ sowie die „Karenz gegen Entfall der Bezüge“. Eine finanzielle Unterstützung durch das AMS kann nur beantragt werden, wenn diese Institute aus Gründen der Weiterbildung in Anspruch genommen werden.

- 1.1. Karenzurlaub:
 Ein Karenzurlaub kann genehmigt werden, sofern nicht ein zwingender dienstlicher Grund entgegensteht.
 Die Prüfung obliegt dem/der jeweils für den Bezirk zuständigen Schulreferenten/in bzw. der Abteilung 2 (siehe Pkt. 1.5.).
 Für länger dauernde Karenzurlaube (ein Semester oder länger) siehe Erlass 1.30.
- 1.2. Sonderurlaub:
- 1.2.1 Der Lehrperson kann
- a) zur Fortbildung (siehe 2.) oder
 - b) aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen (siehe 3.) oder
 - c) aus einem sonstigen besonderen Anlass (siehe 4.)
- ein Sonderurlaub gewährt werden.
- 1.2.2. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlauben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes muss jedenfalls gewährleistet sein, ferner ist das Recht der SchülerInnen auf regelmäßigen Unterricht zu beachten. Weiters dürfen Sonderurlaube nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.
 Die Dauer des Sonderurlaubes muss dem Anlass angemessen sein. Eine stundenweise Konsumation ist möglich.
 Bei sämtlichen im Erlass angeführten Sonderurlauben handelt es sich um anlassgebundene, das heißt, der Sonderurlaub ist am Tag des Ereignisses bzw. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (beispielsweise bei Geburten nach Entlassung der Gattin aus dem Krankenhaus) zu konsumieren.
 Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit der Lehrperson nicht übersteigen.
- 1.2.3. Die Einhaltung der unter Pkt. 1.2.2. genannten Vorgaben und die Dokumentation über die gewährten Sonderurlaube stellen eine Dienstpflicht der Schulleitung dar.
 Für die Aufzeichnungen gilt die gesetzliche siebenjährige Aufbewahrungspflicht (für gehaltsrelevante Unterlagen).
 Alle Fortbildungen, die im schulischen Zusammenhang stehen und zwar unabhängig davon, ob dafür ein Dienstauftrag oder ein Sonderurlaub erteilt wurde (auch ob diese in der Unterrichtszeit oder in der unterrichtsfreien Zeit liegen), sind im Schulverwaltungsprogramm Sokrates einzutragen.
- 1.2.4. Die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der unter Pkt. 1.2.2. genannten Vorgaben durch die Abteilung 2 ist möglich, ebenso die Kontrolle des Rechnungshofes.
- 1.2.5. Ansuchen um die Gewährung von Sonderurlaub oder Karenzurlaub sind - abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen - im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Erledigung durch die zuständige Behörde möglich ist.
 Vor der Genehmigung ist der Antritt eines Sonderurlaubes bzw. Karenzurlaubes nicht erlaubt.
- 1.3. „Bildungsteilzeit“ (= Verminderung der Jahresnorm aus Gründen der Weiterbildung):
 Die Bildungsteilzeit ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Ein entsprechendes Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Verminderung der Jahresnorm“ im Dienstweg an die Abteilung 2 zu richten. Voraussetzung für das Treffen einer solchen Vereinbarung ist, dass die Vertragslehrperson seit mindestens sechs Monaten ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufweist. Die Bildungsteilzeit kann innerhalb von vier Jahren im Ausmaß von maximal zwei Jahren vereinbart werden. Die Reduzierung gilt jeweils für das Schuljahr und ist maximal bis 50%, mindestens jedoch mit 25% festzulegen. Über

das AMS kann als Ausgleich für die entfallenden Bezüge bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein „Bildungsteilzeitgeld“ beantragt werden. Ua ist ein Nachweis über die Weiterbildung an das AMS zu erbringen. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab Beginn der letzten Bildungsteilzeit angetreten werden.

- 1.4. „Bildungskarenz“ (= Karenz gegen Entfall der Bezüge aus Gründen der Weiterbildung): Auch die Bildungskarenz ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Anzusuchen ist unter Verwendung des Formulars „Karenz“ jeweils für ein Schuljahr. Voraussetzung für das Treffen einer solchen Vereinbarung ist auch hier, dass die Vertragslehrperson seit mindestens sechs Monaten ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufweist. Grundsätzlich werden seitens des Dienstgebers Vereinbarungen über eine Bildungskarenz nur mit Vertragslehrpersonen mit unbefristetem Dienstverhältnis geschlossen. Über das AMS kann als Ausgleich für die entfallenden Bezüge bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein „Weiterbildungsgeld“ beantragt werden. Ua ist ein Nachweis über die Weiterbildung an das AMS zu erbringen. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab Beginn der letzten Bildungskarenz angetreten werden.
- 1.5. Zuständigkeiten:
Vorbemerkung:
Die SchulreferentInnen sind mit Ausnahme der für den Bezirk Salzburg Stadt zuständigen SchulreferentInnen seit 01.09.2015 der Abteilung 2 zugehörig. Wenn in weiterer Folge zwischen Zuständigkeiten der SchulreferentInnen und der Abteilung 2 unterschieden wird, werden die von den der Abteilung 2 zugehörigen SchulreferentInnen getroffenen Entscheidungen der Abteilung 2 - in Entsprechung der Bestimmungen des LDHG 2015 - zugerechnet. Aufgrund der internen Zuständigkeitsverteilung besteht jedoch weiterhin eine Zuständigkeit der SchulreferentInnen, weshalb die gehabte Darstellung beibehalten werden kann.
- 1.5.1. Für Sonderurlaube gemäß **Punkt 2.3.** besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der **Abteilung 2.**
- 1.5.2. Die **Schulleitung** entscheidet, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 1.5.1. besteht, über die Gewährung von Sonderurlauben **bis zu drei Tagen** (es ist gleichgültig, ob der Sonderurlaub im Inland oder Ausland konsumiert wird).
- 1.5.3. Der/die für den jeweiligen Bezirk zuständige SchulreferentIn entscheidet, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 1.5.1. besteht, über die Gewährung von Sonderurlauben **ab vier Tagen bis zu 14 Tagen** und die Gewährung von **Karenzurlauben bis zu 14 Tagen.**
 Es ist dabei ohne Belang, ob der Sonderurlaub oder Karenzurlaub im Inland oder Ausland konsumiert wird.
- 1.5.4. Über die genannten Zeiträume hinausgehende Ansuchen um Sonder- und Karenzurlaube sind von der **Abteilung 2** zu entscheiden.
- 1.5.5. Über **Ansuchen von Schulleitungen** auf Gewährung von Sonder- und Karenzurlauben bis zu 14 Tagen entscheidet, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 1.5.1. besteht, der/die für den Bezirk jeweils zuständige SchulreferentIn, darüber hinaus die Abteilung 2.
- 1.5.6. Über Ansuchen um Bildungsteilzeit bzw. Bildungskarenz entscheidet die Abteilung 2.

Die Zuständigkeitsverteilung für die Gewährung von Sonder- und Karenzurlauben ist in der nachstehenden Tabelle nochmals zusammengefasst:

Anlass	Zuständigkeit
Sonderurlaube von Lehrpersonen	Bis zu 3 Tagen Schulleitung,

	4-14 Tage für den Bezirk zuständige/r SchulreferentIn, darüber hinaus Abteilung 2
Sonderurlaube von Schulleitungen	Bis zu 14 Tagen für den Bezirk zuständige/r SchulreferentIn, darüber hinaus Abteilung 2
Zusatzausbildungen, Lehrgänge und EU-Projekte gemäß Pkt. 2.3.	Abteilung 2
Karenzurlaube von Lehrpersonen und Schulleitungen	Bis zu 14 Tagen für den Bezirk zuständige/r SchulreferentIn, darüber hinaus Abteilung 2
Bildungsteilzeit/Bildungskarenz	Abteilung 2

2. Fortbildungen

- 2.1. Die Gewährung eines Sonderurlaubes für Fortbildung setzt jedenfalls ein schulisches Interesse und einen schulischen Zusammenhang voraus.
Abgrenzungsfragen:
Ein Dienstauftrag (siehe Erlass 2.10) kann erteilt werden, wenn die Absolvierung der Fortbildungsveranstaltung eine notwendige Voraussetzung für die Dienstverrichtung der Lehrperson in dem Sinne darstellt, dass ein hohes dienstliches Interesse an der Absolvierung besteht.
Wird hingegen eine Fortbildung im ausschließlichen oder überwiegenden privaten Interesse besucht, kann allenfalls ein Karenzurlaub oder ein Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen gewährt werden.
- 2.2. Die bestehende Regelung, wonach Lehrpersonen für **Fortbildungen** grundsätzlich nur im Ausmaß von bis zu maximal **90h** pro Schuljahr während der Unterrichtszeit abwesend sein dürfen, bleibt unberührt (siehe auch Erlass 2.10).
Eine Überschreitung der 90h-Regel - ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
Bei der Gewährung eines Sonderurlaubes über dieses Ausmaß ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, weiters sind die Gründe für die Überschreitung schriftlich festzuhalten.
Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst:
Die Regelung wonach Fortbildungen von Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein dürfen, gilt mit den im Erlass 2.10 unter Punkt 1.4. festgelegten Maßgaben.
- 2.3. Die Entscheidung über die Gewährung eines Sonderurlaubes für Zusatzausbildungen, Lehrgänge und EU-Projekte, wie etwa "Erasmus+ Projekte", obliegt der Abteilung 2. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn dem Ansuchen alle erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Ausbildungsplan, Finanzierungsvereinbarung, Programmablauf) beigefügt sind.
- 2.4. Hospitationen, welche einen integrativen Bestandteil einer Fortbildungsveranstaltung, für welche ein Dienstauftrag erteilt wurde, bilden und deren Absolvierung verpflichtend ist, sind vom Dienstauftrag mitumfasst. Sonstige Hospitationen können lediglich auf Sonderurlaubsbasis absolviert werden.
Supervisionen, welche nicht über Pro Mente Salzburg abgewickelt werden, sind durch Sonderurlaub abzuhandeln (siehe auch Punkt 5.1. des Erlasses 2.10 - Dienstaufträge).
- 2.5. Alle Anmeldungen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von der Pädagogischen Hochschule in Salzburg durchgeführt werden, sind mit dem von der PH zur

Verfügung gestellten Programm "PH-Online" durchzuführen und darüber hinaus in das Schulverwaltungssystem Sokrates einzugeben. Siehe auch Erlass 2.10.

3. Wichtige persönliche und familiäre Gründe

3.1. Als wichtige persönliche und familiäre Gründe gelten nachstehend aufgezählte Fälle, bei deren Zutreffen die **Schulleitung** das angeführte Ausmaß (Arbeitstage) an Sonderurlauben gewähren kann:

- | | |
|---|-----------|
| 3.1.1. Wohnungswechsel | 2 Tage |
| 3.1.2. Übersiedlung anlässlich der Versetzung an einen neuen Dienstort | 3 Tage |
| 3.1.3. Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Lehrperson | 3 Tage |
| 3.1.4. Eheschließung der Kinder, Geschwister oder Eltern | 1 Tag |
| 3.1.5. Geburt eines Kindes | 2 Tage |
| 3.1.6. Tod des/r Ehegatten/in, Lebensgefährten/in, eingetragenen Partners, eines Kindes oder eines (Adoptiv-/Stief-)Elternteils | 3 Tage |
| 3.1.7. Tod eines Bruders/einer Schwester | 2 Tage |
| 3.1.8. Tod eines Großelternteils oder Schwiegereltern | 1 Tag |
| 3.1.9. Sponsion/Promotion/Zeugnisverleihung nach Bachelor-/Masterstudienabschluss der Lehrperson, eines Kindes oder des/r Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in oder eingetragenen Partners | 1 Tag |
| 3.1.10. Reformationstag (31. Oktober)
für Lehrpersonen mit evangelischem Glaubensbekenntnis | 4 Stunden |
| 3.1.11. Lehramtsprüfung | |
| a) Vorbereitung | 1 Tag |
| b) mündliche und schriftliche Prüfung | je 1 Tag |
| 3.1.12. Einsatzleistungen | 1 Tag |
| Für den Fall der Einsatzverrichtung durch Lehrpersonen, die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, der Rettung oder ähnlicher Hilfsorganisationen sind, gebührt in Notsituationen und Katastrophenfällen im Inland Sonderurlaub, sofern eine Bestätigung der jeweiligen Organisation vorliegt, dass die betroffenen Lehrpersonen tatsächlich im Einsatz sind. | |
| 3.1.13. Gesundenuntersuchung | |
| Für die Durchführung einer Gesundenuntersuchung gebührt Sonderurlaub im Ausmaß von | |
| pro Kalenderjahr. | 1 Tag |
| Wird die Gesundenuntersuchung (Durchuntersuchung) stationär in einer Krankenanstalt durchgeführt, so erhält die Lehrperson für die Dauer der stationären Durchuntersuchung Sonderurlaub. | |

Tritt anlässlich dieser Untersuchung eine Krankheit zutage, die eine an die Durchuntersuchung unmittelbar anschließende stationäre Heilbehandlung notwendig macht, so gelten ab Beginn der Heilbehandlung die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über Dienstverhinderung wegen Krankheit (siehe auch Erlass 1.15).

3.1.14. **Kinderbetreuung**

Kommt eine Lehrperson wegen eines notwendigen stationären Aufenthaltes des/der Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in in einer Krankenanstalt (oder einem Entbindungsheim) ausschließlich oder überwiegend für die Betreuung eines unversorgten Kindes (seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt) in Betracht, kann ihr für die Be-

betreuung des unversorgten Kindes im erforderlichen, jedoch im Kalenderjahr fünf Arbeitstage nicht übersteigenden Ausmaß Sonderurlaub gewährt werden.

Zum Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung und des Fehlens einer anderen Betreuungsmöglichkeit wird grundsätzlich eine persönliche, schriftliche Erklärung der Lehrperson akzeptiert (siehe Muster im Anhang). Der Dienstgeber kann jedoch eine ärztliche Bestätigung über den Ausfall des ständigen Betreuers des Kindes verlangen. Die Kosten hierfür können dem Dienstgeber in Rechnung gestellt werden. Der Nachweis, welcher umgehend an die zuständige Stelle gemäß Pkt. 1.5. zu übermitteln ist, ist dort sieben Jahre aufzubewahren.

Dieser Sonderurlaub kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch einzeln (tageweise) mehrmals pro Schuljahr (insgesamt aber max. 5 Arbeitstage) gewährt werden.

Hinweis:

Die Begleitung von Kindern in stationärer Krankenhauspflege wird als Pflegefreistellung anerkannt (siehe auch Erlass 1.15).

- 3.2. Für die unter Punkt 3.1. geregelten Sonderurlaube werden unterrichtsfreie Tage, die unmittelbar vor oder nach dem Anlasstag liegen sowie Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet.
Alle gewährten Sonderurlaube bzw. Pflegefreistellungen sind im Sokrates zu verwalten.
 - 3.3. **Der Schulleitung** kann aus den unter Punkt 3.1. angegebenen Anlässen über Ersuchen von dem/der für den jeweiligen Bezirk zuständigen **Schulreferenten/in** ebenso Sonderurlaub gewährt werden. Auch dieser ist sodann durch die Schulleitung im Sokrates einzutragen.
- 4. Sonstige besondere Anlässe**
- 4.1. Bei der Beurteilung, ob aus einem sonstigen besonderen Anlass im Sinne des § 57 LDG 1984/§ 29a VBG die Gewährung eines Sonderurlaubes über die im Punkt 3.1. hinausgehenden Gründe gerechtfertigt ist (wie etwa bei einem Todesfall einer nahe stehenden Person, zu der kein Verwandtschaftsverhältnis besteht), ist ein **strenger Maßstab** anzulegen.
Allenfalls kann ein Karenzurlaub gemäß § 58 LDG 1984/§ 29b VBG gewährt werden.
Hinweis:
Auf eine Aufzählung aller Tatbestände, bei denen die Gewährung eines Sonderurlaubes aus einem besonderen Anlass möglich ist, wird ausdrücklich verzichtet.
 - 4.2. Bei der Entscheidung, ob für die Ausübung eines **Ehrenamtes** ein Sonderurlaub zu gewähren ist, ist vor allem auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu achten.
 - 4.3. Grundsätzlich sind längerfristig planbare **Arzttermine**, z.B. routinemäßige Zahnarzttermine, außerhalb der Unterrichtszeit anzuberaumen.
Falls dies nicht möglich ist, ist - sofern eine pädagogisch sinnvolle Möglichkeit besteht - eine schulinterne Regelung (Studententausch) anzustreben. Nur wenn eine schulinterne Regelung und ein Termin außerhalb der Unterrichtszeit nicht möglich sind, kann ein Sonderurlaub im unbedingt erforderlichen Ausmaß gewährt werden.
Ein Sonderurlaub ist zu gewähren, wenn ein akuter Arztbesuch notwendig ist (z.B. plötzlich auftretende Schmerzen).
 - 4.4. Ein Sonderurlaub für Behördentermine ist dann zu gewähren, wenn der Termin unaufschiebbar ist und außerhalb der Unterrichtszeit nicht wahrgenommen werden kann (Zeugenladungen vor Gericht, Schöffentätigkeit, ...).
-

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der zuständigen Personalreferenten/in des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen oder dem/der für den Bezirk jeweils zuständigen Schulreferenten/in in Verbindung zu setzen.

Erklärung

Ich erkläre, dass der von mir in der Zeit
vom bis
gemäß § 57 LDG 1984/§ 29a VBG in Anspruch genommene Sonderurlaub der wegen des Ausfalls
der ständigen Betreuungsperson, Herr/Frau,
notwendigen Betreuung meines Kindes,
nämlich (Name des zu betreuenden Kindes), gedient hat.

Eine andere geeignete Betreuungsperson stand nicht zur Verfügung.

Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben disziplinare, dienst- und besoldungsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

....., am

.....
(Name des/der Antragstellers/in)